



Inhalt	Seite
<i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32 Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich)</i>	189
<i>Jutastr. 21 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 441/0) Nutzungsänderung von Großtagespflegeeinrichtungen in eine Kindertagesstätte für 27 Kinder (1 – 6 Jahre) Aktenzeichen: 602-1.1-2018-25872-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	190
<i>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019</i>	190
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2019</i>	192
<i>Öffentliche Versteigerung von Fundsachen; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	192
<i>Straßenbenennung im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg/ Federgrasweg</i>	192
<i>Öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Änderung der Technische Anschlussbedingungen (TAB 2019) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG</i>	193
<i>Öffentliche Ausschreibung Trägerschaftsauswahlverfahren</i>	193
<i>Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Freimann der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Frankfurter Ring 181, 80807 München, Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (8702) insb. durch Nachrüstung von Katalysatoren in der Gasturbinenanlage Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG</i>	197
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	198
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	199

**Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32
Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 04.10.2018 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32 Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich) – wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 15.04.2019 – Az. 3-34.1-4621-M-1/19 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. April 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Jutastr. 21, Fl.Nr. 441/0, Gemarkung Neuhausen
Nutzungsänderung von Großtagespflegeeinrichtungen in
eine Kindertagesstätte für 27 Kinder (1 – 6 Jahre)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.03.2019, Az. 602-1.1-2018-25872-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 438/3, Fl.Nr. 441/5, Fl.Nr. 441/6 und Fl.Nr. 441/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die ange-

fochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 28. März 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europawahl
am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit von **Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019**, (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Der Zugang ist barrierefrei möglich. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** im Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Landeshauptstadt München durch

Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** der Landeshauptstadt München oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**, im Kreisverwaltungsreferat – Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 4117 und 4119, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich in einem der unter Nr. 9 genannten Wahlbüros abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr

bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Die Anschriften des Wahlamtes und der Wahlbüros in den Bezirksinspektionen:

Wahlbüro	Adresse	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte	Tal 31, Raum 201	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord	Hanauer Straße 56, Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost	Friedenstr. 40 Erdgeschoss, Raum 0.413/0.415	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9 3. Obergeschoss, Raum B 306 und B307	Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486/Altbau Rathaus Pasing Erdgeschoss, Raum 040	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt	Ruppertstr. 19, Zimmer 4117 und 4119	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

Die Briefwahlunterlagen können in jedem der o. g. Wahlbüros für Wahlberechtigte aus jedem Stadtbezirk beantragt werden.

10. Öffnungszeiten in der Zeit vom 6. bis 24. Mai 2019:

Montag, Mittwoch	7.30–15.00 Uhr
Dienstag	8.30–18.00 Uhr
Donnerstag	8.30–15.00 Uhr
Freitag	7.30–12.00 Uhr
Freitag, 24.05.2019	7.30–18.00 Uhr

München, 30. April 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Thomas Böhle
Stadtwahlleiter

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. Mai 2019**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2019** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Mai 2019

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten
in München**

Postbank München
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMXXX
HypoVereinsbank München
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. April 2019 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

**Öffentliche Versteigerung von Fundsachen;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983,
384 BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Donnerstag, 13.06.2019**, von 09.30 bis ca. 13.00 Uhr nicht abgeholte Fundfahrräder.
Es werden etwa 80 Damen-, Herren- und Jugendfahrräder versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 08.30 bis 09.30 Uhr

Ort: Kreisverwaltungsreferat,
Multifunktionsaal, Erdgeschoss,
Rupperstr. 11, 80337 München

MVV: U-Bahnhof „Poccistr.“ (U3, U6)

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter:
www.fundbuero-muenchen.de

München, 15. April 2019

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Fundbüro
KVR-I/23

**Straßenbenennung
im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg**

Beschluss vom: 12.03.2019

Federgrasweg

EDV-Schreibweise: FEDERGRASWEG

Straßenschlüsselnummer: 06759

Namenserläuterung:

Das Bayerische Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *bavarica*) gehört zur Familie der Süßgräser. Es kommt weltweit nur an einem Standort vor, an einem vollsonnigen Steilhang bzw. Felsen im Donautal. Die Pflanze wird 0,3 bis 1 m hoch und blüht von Mai bis Juni. Sie ist gut an ihren sehr langen Grannen zu erkennen. Das Bayerische Federgras ist vom Aussterben bedroht und streng geschützt.

Verlauf:

Von der Bocksdornstraße aus ca. 125 m nach Süden, wo er in einem Wendehammer endet.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 17.05.2019 eingesehen werden.

München, 16. April 2019

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntmachung

entsprechend § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Änderung der Technische Anschlussbedingungen (TAB 2019) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Hiermit geben wir bekannt, dass unser Unternehmen die Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2019) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Ausgabe März 2019) in der Form des vom BDEW herausgegebenen Musterwortlautes verwendet.

Damit tragen wir den geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen Rechnung um weiterhin eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Die neuen Technischen Anschlussbedingungen sind für Anlagen anzuwenden, die neu ans Niederspannungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es dabei keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Stromversorgung gewährleistet ist (Bestandsschutz).

Die TAB 2019 gelten ab dem 01.05.2019 und stehen im Internet unter www.swm-infrastruktur.de zum Download zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen in München, Emmy-Noether-Straße 2, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III (Sitzungsvorlage Nr. 140-20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werden den Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdoppelt. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine

Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.

Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexi-Heime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime der Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u.a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier beim Erlangen der Mietfähigkeit.

Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Die Einrichtungsführung soll durch die Landeshauptstadt München oder Träger der freien Wohlfahrtspflege erfolgen.

Durch die Ausreichung einer Zuwendung für die Einrichtungsführung des Flexi-Heims Variante 1 Am Moosfeld 21 an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege sollen dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Ausgeschrieben wird die Einrichtungsführung eines Flexi-Heims Variante 1 „Am Moosfeld 21“ (im Folgenden: Flexi-Heim M21) für wohnungslose Einzelpersonen und Paare, die über einen gesicherten Aufenthalt nach AufenthG verfügen.

Bei dem oben genannten Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Bürogebäude, das durch einen privaten Investor zu einem Flexi-Heim V1 umgebaut und der Landeshauptstadt München vermietet wurde. Die Untervermietung an den Träger erfolgt durch das Kommunalreferat. Der Mietvertrag läuft bis 30.09.2027. Ein direkter Eintritt des einrichtungsführenden Trägers in den Mietvertrag ist nicht möglich.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 28.06.2017 (Vorlagen-Nr. 14 – 20 / V 08891) wurde die Einrichtungsführung befristet an den Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. übertragen und die Ausreichung einer entsprechenden Zuwendung beschlossen. Gleichzeitig erteilte die Vollversammlung dem Auftrag, für die Einrichtungsführung ab 01.10.2020 ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Im Flexi-Heim V1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements bzw. Wohngruppen. Die Belegung erfolgt mit wohnungslosen Einzelpersonen und Paaren, die über einen gesicherten Aufenthalt nach AufenthG verfügen. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Im Erdgeschoss des dreistöckigen Gebäudes ist die Pforte, der gesamte Bürotrakt sowie ein Gruppenraum untergebracht. Jedes Stockwerk verfügt über einen weiteren Gruppenraum. Der Bürotrakt enthält alle notwendigen Büros, Kopierraum, Teeküche mit Pausenraum sowie einen Besprechungsraum. Lagerräume sind in ausreichender Zahl in den Stockwerken verfügbar. Im Objekt gibt es insgesamt 53 Appartamenteinheiten. Jeweils ein bis drei Zimmer teilen sich ein Bad und eine Küche. Waschmaschinen und Trockner stehen in ausreichender Zahl im Rückgebäude zur Verfügung. Hier befinden sich auch weitere Lagermöglichkeiten.

Das Gebäude verfügt über keinen Bewohnerlift.

Im Außenbereich stehen Aufenthaltsflächen sowie Fahrradstellplätze zur Verfügung.

Das Gebäude verfügt über eine Nett Nutzfläche von ca. 4.200 m².

Sämtliche Zimmer sowie Büros, Gemeinschafts- und Lagerräume sind durch den Katholischen Männerfürsorgeverein e. V. bereits ausgestattet. Die Ausstattung wurde durch einen Investitionskostenzuschuß der Landeshauptstadt München finanziert und muß von dem im Trägerschaftsauswahlverfahren ausgewählten Träger übernommen werden. Zusätzliche Ausstattung wird nicht finanziert.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexi-Heim M21 aus:

I. Sozialpädagogisches Angebot

Zielgruppe und Zweck des Flexi-Heims Variante 1 wurden eingangs bereits dargestellt.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Flexi-Heim soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Zuweisung in das Flexi-Heim.

Die im Flexi-Heim unterzubringenden Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von den Bahnhofsmissionen, zugewiesen.

Im Flexi-Heim M21 werden Geflüchtete untergebracht, die über einen gesicherten Aufenthalt nach dem AufenthG verfügen und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München. Es werden auch Haushalte mit gesichertem Aufenthalt nach AufenthG untergebracht, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. I

Ziel der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszuarbeiten. Die Wohnperspektive ist bei 100 %

der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es auch Ziel der Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Diese Ziele werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist.

Von den Bewerber*innen ist daher darzustellen, wie folgende Eckpunkte in der Betreuung erfüllt werden sollen:

Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive und Übermittlung an den Fachbereich Wohnen
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Hilfeplans unter Einbezug der Klientinnen und Klienten sowie ein geeigneter Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der ge-

- eigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum bei Vorliegen der Mietfähigkeit. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
 - Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
 - Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Methoden und Arbeitsweisen

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen):

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

Personalausstattung Betreuung

Von den Bewerbenden wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

- 0,61 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
- (0,07 VZÄ hiervon für die Einrichtungsführung)
- 3,83 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
- 0,43 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
- Praktikanten / Ehrenamtliche

II. Angebot im Bereich der Einrichtungsführung

Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims M21 wurde bereits dargestellt. Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden. Zusätzlich müssen die folgenden Aufgaben erfüllt werden:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen
- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltung
- Wäscheservice via Dienstleister oder Ausgabe von Bettwäsche für die Bewohner*innen, die in Eigenverantwortung gewaschen wird
- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude – „kleiner Bauunterhalt“ (ausgenommen: Dach und Fach sowie sämtliche Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (täglich von 8.00 – 1.00 Uhr, die Zeiten können verschoben werden, sofern keine zusätzlichen Kosten entstehen)
- geeignete Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen (postlagernd)
- Betrieb der Hausmeisterei
- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (täglich) sowie der Zimmer (nach Bedarf, Reinigungsangebot 1x wöchentlich)
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschaftsräume sowie der Appartements
- Renovierung der Appartements nach jedem Auszug
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung, usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement bei Bedarf
- Pflege der zugehörigen Außenbereiche
- Einhaltung der gesetzlichen geforderten Hygienestandards (Legionellen, Ungezieferbekämpfung, etc.)

Auch hier obliegt die konzeptionelle Ausgestaltung zur Erfüllung der Aufgaben dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

Personalausstattung Einrichtungsführung

Vom Bewerbenden wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

- (anteilig 0,07 VZÄ Leitung Einrichtungsführung – siehe oben)
- 1 VZÄ Hausverwaltung in E 9c TVöD
- 1 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
- Pfortenkräfte in E 4 TVöD
- Für die Pforte stehen 1.000 Std. flexibles Stundenkontingent pro Jahr zusätzlich zur Verfügung, um auf besondere Situationen (z.B. Info-Veranstaltungen, Bewohnerfeste u.ä.) reagieren zu können. Als Richtwert ist für den Betrieb der Pforte ein Betrag von 168.000 € / Jahr maßgeblich.

Hinweis: Die Personalausstattung im Bereich Einrichtungsführung wird möglicherweise erhöht. Derzeit können hierzu jedoch keine Aussagen getroffen werden.

Rahmenbedingungen

Alle benötigten Flächen müssen vom Träger beim Kommunalreferat angemietet werden. Die Höhe der **Miet- und Nebenkosten zzgl. Kosten für den Objektunterhalt und Energie- sowie Wartungskosten** belaufen sich auf **monatlich rund 83.100,- €**, dies entspricht einer **Jahressumme von rund 997.200,- €**.

Das Objekt wurde durch den Katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. bereits vollständig ausgestattet. Dazu gehört auch die flächendeckende Versorgung mit W-LAN sowie eine Kameraüberwachung aller Flure. Die Ausstattung wurde durch einen Investitionskostenzuschuß der Landeshauptstadt München finanziert und muß durch den im Trägerschaftsauswahlverfahren ausgewählten Träger übernommen werden.

Nutzungsentgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen. Derzeit besteht eine Regelung über eine Vorauszahlung der entsprechenden Kosten der Unterkunft durch die Landeshauptstadt München.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass keine Aussagen oder Zusicherungen darüber getroffen werden können, wie das Verfahren nach Ablauf dieser Regelung im Jahr 2020 aussehen wird. Bewerber*innen müssen sich somit darauf einstellen, dass nach Ablauf der Regelung das Bettplatzentgelt wieder direkt mit den entsprechenden Kostenträgern abgerechnet werden muss.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (171 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95% und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 85%.**

Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat

=> 720.000 €/Jahr

95% Belegung => 95 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz

=> 632 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85% aus (85 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 644.640 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den

Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen bzw. Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt

Kosten

Betreuung

Bitte stellen Sie die Kosten für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 anteilig dar.

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von maximal **618.000 €** zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Einrichtungsführung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der o.g. Warmmietkosten sowie der Personalkosten Einrichtungsführung und der übrigen Kosten für die Einrichtungsführung (Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen, etc.) eine Kalkulation über die **Höhe der Bettplatzentgelte** einzureichen.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Einrichtungsführung) ist ein detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage vorzulegen.

Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystem (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 15 (Trudering-Riem) ist wünschenswert. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform muss in der Darstellung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: die Abläufe und Schnittstellen im Bereich Einrichtungsführung / Betreuung sind klar herausgearbeitet (Aufnahmeprozedere, Kooperation zwischen Pädagogik und Hausverwaltung, etc.). (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/ Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden einen wichtigen Schwerpunkt des in der Bewerbung dargestellten konzeptionellen Ansatzes. (Gewichtung 2-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und /

oder Personen mit Migrationshintergrund sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)

- Erfahrungen und eine konzeptionelle Darstellung des Trägers zum Konfliktmanagement (vor allem mit Anwohnern) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Bocklet (marc.bocklet@muenchen.de) oder Frau Sontheim (andrea.sontheim@muenchen.de). Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 31. Mai 2019, 12.00 Uhr bei der

LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim V1 Am Moosfeld 21 – nur zu öffnen durch S-III-WP/S2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Eckpunkte der Betreuung und Einrichtungs-führung erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hierfür ist eine eigenständige, konzeptionelle Aufbereitung der genannten Eckpunkte unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien erforderlich. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Für den Kosten- und Finanzierungsplan ist das der Ausschreibung beigefügte Formblatt zwingend zu verwenden.

München, 16. April 2019

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Fachplanung akute Wohnungs-
losigkeit
S-III-WP / S 2

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Freimann der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Frankfurter Ring 181, 80807 München, Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (8702) insb. durch Nachrüstung von Katalysatoren in der Gasturbinenanlage

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Freimann am Standort Frankfurter Ring 181, 80807 München, Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (8702) insb. durch Nachrüstung von Katalysatoren in der Gasturbinenanlage beantragt.

Das Vorhaben umfasst insb. folgende Bestandteile:

- Die Nachrüstung einer Abgasbehandlungsanlage an den Gasturbinen mittels eines SCR-Katalysators zur Reduzierung von Stickstoffoxiden und eines Oxidations-Katalysators zur Reduzierung von Kohlenmonoxid,
- die hierfür notwendigen Nebenanlagen, z.B. Lagerung von wässriger Ammoniaklösung für den Einsatz im SCR-Katalysator, Verrohrungen etc.,
- Änderung der Betriebsweise der Gasturbinenanlage durch Erweiterung des Teillastbereichs von bisher 50 bis 70 % auf nunmehr 30 bis 70 %,
- bauliche Anpassung des Trafo-Schaltanlagen-Gebäudes,
- Absenkung der Abgastemperatur am Kamin von 120 °C auf 80 °C.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die SWM Services GmbH hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens, der Beibehaltung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten anlagenbedingten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht hervorgerufen.

Die Merkmale des Vorhabens (insb. im Wesentlichen lediglich Nachrüstung von Katalysatoren zur Reduzierung von Schadstoffen bei Beibehaltung der bisher genehmigten Feuerungs-

wärmeleistung des Heizkraftwerks Freimann in Höhe von ca. 595 MW; unveränderte Kaminhöhe von 100 m), lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten.

Die Immissionen der gesamten Anlage nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen halten die maßgeblichen Irrelevanzwerte insb. der TA Luft für die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe ein. Da zudem die Abgase der Anlage über eine ausreichend hohe Schornsteinanlage in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung – auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich – davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der im Hinblick auf den Lärmschutz durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, für das Heizkraftwerk maßgeblichen reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass das Heizkraftwerk nach Durchführung der Änderungen die festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte einhält. Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen zwar geschützte Gebiete (z.B. FFH-Gebiete). Relevante mittelbare Umweltauswirkungen – etwa über den Luftpfad – sind allerdings ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die betroffenen FFH-Gebiete in der Umgebung die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzkriterien insb. für die Stickstoffdeposition nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingeholt werden.

München, 16. April 2019
Regierung von Oberbayern
Grüntaler
Regierungsrat

Vollzug des BayStrWG

Bekanntgabe über die Widmung der Gesamtstrecke einer Stichstraße der Eversbuschstraße sowie der Einziehung einer Teilstrecke der Hellabrunner Straße

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Einziehungsverfügung für den Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 19.03.2019 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Hellabrunner Straße (Flstk. Nr.12111/40 Gemarkung München Sektion VII) zwischen dem Ende der künftigen Kehre (= km 0,128) und dem Ende der jetzigen Stichstraße (= km 0,140) nach Art. 8 BayStrWG wegerechtlich eingezogen, da sie durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088 überplant und mit einer Grünfläche überbaut wurde. Sie steht dem öffentlichen Verkehr somit nicht mehr zur Verfügung.

Widmungsverfügung für den Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 12.03.2019 wird die Gesamtstrecke der Stichstraße der Eversbuschstraße (Teilf. aus den Flst. Nr. 101/0, 1319/0, 1319/14, 1319/24 Gemarkung Allach) zwischen der Eversbuschstraße, zwischen Haus Nr. 206 und 210 (= km 0,000) und 188 m östlich davon (= km 0,188) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung und die Einziehung gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 02.05.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und der Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 02.06.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. April 2019

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Weitnauer, Wolfgang: Handbuch Venture Capital. Von der Innovation zum Börsengang. – 6., überarb. Aufl. – München: Beck, 2019. LXV, 819 S. ISBN 978-3-406-71086-5; € 149.–

Das Handbuch bietet eine systematische und praxisbezogene Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung eines innovativen Start-up-Unternehmens, angefangen beim Schutz und der Verwertung der innovativen Idee über die üblichen Regelungen eines Beteiligungsvertrages bis hin zum Ausstieg der Investoren durch Verkauf (Trade Sale) oder Börsengang.

Die Neuauflage beinhaltet u.a. deutsch/englische Beteiligungsvertragsdokumentation, Pool- und Phantom-Stock-Vereinbarungen, Initial Coin Offering (ICO) als Beteiligungsform sowie Rahmenbedingungen eines US Flip.

Der Anhang enthält Gestaltungshinweise und Handlungsempfehlungen mit Checklisten und Musterverträge zum Herunterladen.

Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG. Hans-Werner Schleicher. – 24. Aufl. – München: Rehm, 2018. XXVII, 470 S. ISBN 978-3-8073-2642-9; € 44,99.

Das Werk beinhaltet den Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum BayPVG mit Erläuterungen.

Die Broschüre berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen, die bis zum 1. Juni 2018 in Kraft getreten sind, die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungserlasse. Eingearbeitet sind u.a. die Änderungen des BayPVG durch das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22.3.2018 und das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.5.2018.

Leicht verständliche Beispiele, insbesondere zur Berechnung von Fristen sowie Übersichten zu den Beteiligungsrechten, stellen für die tägliche Personalratspraxis eine hilfreiche Ergänzung dar. Der Anhang enthält einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Strafgesetzbuch. Kommentar. Begr. von Adolf Schönke. Fortgef. von Horst Schröder ... Gesamtedaktion Albin Eser. – 30., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2019. XXXIX, 3360 S. ISBN 978-3-406-70383-6; € 179.–

Der Standardkommentar bietet eine umfassende Erläuterung des Strafgesetzbuches. Das Werk ist auf Stand Sommer 2018. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Die Neuauflage des Klassikers trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Eingearbeitet sind u.a. die gesetzlichen Änderungen und Neuerungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, zur Bekämpfung des Menschen-

handels, zur Einführung der elektronischen Akte, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr. Im Anhang sind die strafrechtsrelevanten Bestimmungen des Einigungsvertrages – Fortgelten des DDR-Strafrechts – aufgenommen. Ein ausführliches Sachregister unterstützt die Recherche bei einzelnen Fragestellungen.

weiterführenden Hinweisen, Fallbeispielen und Formulierungshilfe, standardisiert aufgebaut und übersichtlich gestaltet.

Kommentar zum Umwandlungsgesetz. UmwG. Hrsg. von Mathias Habersack und Hartmut Wicke. – München: Beck 2019. XXXIX, 2844 S. ISBN 978-3-406-71138-1; € 199.–

Das bisher nur als Onlinekommentar erhältliche Werk bespricht praxisnah das gesamte Umwandlungsgesetz mit Schwerpunkt in der optimalen Gestaltung in den unterschiedlichen Umwandlungskonstellationen. Die Autoren behandeln verschiedene Umwandlungsvorgänge wie Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung, Vermögensübertragung und Formwechsel von Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften. Auch enthalten sind steuerrechtliche Ausführungen und punktuelle Erläuterungen zu europarechtlichen Einflüssen. Die Kommentierung ist mittels Überblicksebene, Standard-Ebene mit umfassender Kommentierung und Detail-Ebene mit

Benkard: Europäisches Patentübereinkommen. Hrsg. von Jochen Ehlers und Ursula Kinkeldey. – 3. Aufl. – München: Beck, 2019. XXV, 1994 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 4a) ISBN 978-3-406-70375-1; € 269.–

In dem Kommentar erläutern Fachleute des Europäischen Patentamtes, Richter am Bundesgerichtshof sowie Patentanwälte das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ). Das EPÜ gilt inzwischen in 38 Staaten und seine Bedeutung wächst ständig. Die für Anwendung und Verständnis unentbehrlichen Regeln der Ausführungsordnung zum EPÜ sind im jeweiligen Zusammenhang mitkommentiert. Das Verfahrensrecht der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes (EPA) sowie das Kosten- und Gebührenrecht sind ausführlich mitbehandelt. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen zu Europäischen Einheitspatenten sowie Einheitlichen Patentgerichten. Die umfangreiche neuere Rechtsprechung ist eingearbeitet. Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.